



Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Grafschafter Ärztenetz e.V.

und hat seinen Sitz in Nordhorn.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck und Ziel des Vereins ist es, Kommunikationsplattform zwischen den organisierten Ärzten, sowie Interessenvertretung nach außen zu sein. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, er beschäftigt sich mit den Interessen seiner Mitglieder und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Arzt werden, der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Vorstandsmitglieder mehrheitlich. Außerdem ist es möglich, außerordentliche Mitglieder als Vereinsförderer ohne Stimmrecht beitragsfrei aufzunehmen.

§ 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss 4 Wochen vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Beitrag des laufenden Kalenderjahres kann auf Wunsch anteilmäßig rückerstattet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder. Der Antrag auf Ausschluss muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein.

Wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bezüglich des Ausschlusses keine Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder erreicht, wird frühestens eine Woche später zu einer zweiten Mitgliederversammlung geladen, wobei dann die einfache Mehrheit für eine Beschlussfähigkeit genügt.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Beitrag wird auf 25 Euro pro Quartal festgesetzt, pro Jahr 100 Euro. Eine Einzugsermächtigung muss bei der Aufnahme unterschrieben werden. Bei Austritt, beziehungsweise Ausschluss aus dem Verein besteht kein genereller Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Der Vorstand bestimmt intern die Positionen des Pressesprechers und des Schriftführers. Zwei der sechs Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden als Person aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gewählt. Die 4 stellvertretenden Vorsitzenden werden nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen im gleichen Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand wird ergänzt durch den Beirat, der sich aus den Koordinatoren der Arbeitsgruppen zusammensetzt. Die Koordinatoren werden in den einzelnen Arbeitsgruppen gewählt, wobei eine Arbeitsgruppe aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen muss.

In besonders gelagerten Fällen kann einem Mitglied des Vorstandes oder dem Gesamtvorstand das Vertrauen entzogen werden. Dabei ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung eine 2/3-Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Sachkosten werden vom Verein erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal statt (März und Oktober). Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1 / 10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder wählen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Schriftliche Stimmübertragung durch Vollmacht ist möglich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nur nach den in der Satzung festgelegten Mehrheiten beschlussfähig. Sie kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, es sei denn, 1/3 der Mitglieder verlangt die schriftliche und geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gekennzeichnet ist.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in einem Rundschreiben.

§ 9 Willensäußerungen

Willensäußerungen des Vereins müssen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern enthalten. Die Verwendung finanzieller Mittel bis 500,00 Euro bedarf der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Ab 501,00 Euro sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedervollversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes. Die Entlastung erfolgt durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist bei der Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regellücke gilt das Gleiche. Anstelle der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmungen oder Auffüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Mitglieder sowie dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen würde, sofern die Mitglieder beim Abschluss dieser Satzung den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

Nordhorn, April 2008



Dr. med. Jens Barelmann
1. Vorsitzender



Marcus Künken



Dr. med. Guro Do SCHAPTHORN



Hery Weber



J. L. ...



M. V. ...